

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1965

Nummer 23

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	27. 4. 1965	Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO)	113
77	12. 4. 1965	Verordnung über die Bestimmung der Stoffe, die in ein Gewässer eingeleitet werden und der Untersuchungspflicht unterliegen	117
7831	23. 4. 1965	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	118

7134

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

**Berufsordnung
für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen
(ObVermIngBO)**

Vom 27. April 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- § 9 Allgemeine Berufspflichten
- § 10 Erledigung von Aufträgen
- § 11 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden
- § 12 Ausbildung von Nachwuchskräften
- § 13 Vergütung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Wesen und Aufgaben des Berufs
- § 2 Grundsatz

Abschnitt II: Zulassung

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Versagung
- § 5 Verfahren

Abschnitt III: Berufsausübung

- § 6 Niederlassungsort und Geschäftsstelle
- § 7 Vertreter
- § 8 Abwicklung einer Geschäftsstelle

Abschnitt V: Aufsicht

- § 14 Aufsichtsbehörde
- § 15 Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 16 Zurücknahme der Zulassung
- § 17 Verzicht auf die Zulassung
- § 18 Erlöschen der Zulassung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 20 Weitergeltung von Zulassungen
- § 21 Verkürzte praktische Tätigkeit
- § 22 Rechtsverordnungen
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1****Wesen und Aufgaben des Berufs**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ist als Organ des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung mitzuwirken. Er übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur kann im Rahmen dieser Berufsordnung auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Er ist neben den Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt,

1. Grenzfeststellungen und Vermessungen für die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters auszuführen und
2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

(3) Er kann unter Berufung auf seinen Berufseid als Sachverständiger für vermessungstechnische Angelegenheiten auftreten.

(4) Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

**§ 2
Grundsatz**

(1) Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur ist, wer als solcher zugelassen ist. Personen, die nicht zugelassen sind, dürfen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur“ nicht führen. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Als Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur ist zu zulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt und bei dem Versagungsgrunde (§ 4) nicht vorliegen.

Abschnitt II: Zulassung**§ 3
Voraussetzungen**

Als Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur darf nur zugelassen werden, wer

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt,
2. nach der Großen Staatsprüfung wenigstens ein Jahr vorwiegend mit Katastervermessungen beschäftigt gewesen ist, davon mindestens sechs Monate bei einem Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur,
3. die Verpflichtungen aus § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 erfüllen kann.

**§ 4
Versagung**

Die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur ist zu versagen,

- a) wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft,
- b) wenn der Bewerber infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wenn der Bewerber seine Beamtenrechte verloren hat oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist,
- d) wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs auszuüben,
- e) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs fehlt,

- f) wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
- g) wenn der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- h) wenn der Bewerber Beamter ist, es sei denn, daß er Ehrenbeamter ist,
- i) wenn der Bewerber eine andere Erwerbstätigkeit selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf ausübt,
- k) wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- l) wenn der Bewerber bereits in einem anderen Lande als Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur zugelassen ist.

**§ 5
Verfahren**

(1) Der Regierungspräsident läßt den Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur auf Antrag zu und fertigt hierüber eine Urkunde aus. Die Zulassung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur leistet vor Aushändigung der Urkunde folgenden Eid:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

(3) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

Abschnitt III: Berufsausübung**§ 6****Niederlassungsort und Geschäftsstelle**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur darf nur von seinem Niederlassungsort aus seinen Beruf ausüben; er darf keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.

(2) Er muß an seinem Niederlassungsort eine Geschäftsstelle einrichten und diese so ausstatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist.

(3) Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewahrt bleibt.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ist verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung seiner Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7
Vertreter**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur muß für seine Vertretung sorgen,

- a) wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben,
- b) wenn er sich länger als eine Woche von seinem Niederlassungsort entfernen will.

(2) Er kann selbst einem anderen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur die Vertretung übertragen, wenn die Vertretung die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet. In anderen Fällen ist die Bestellung eines Vertreters beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

(3) Der Regierungspräsident soll die Vertretung einem Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur übertragen; er kann auch eine andere Person, welche die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt, zum Vertreter bestellen.

(4) Ein Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur darf die Bestellung zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(5) Für den Vertreter gilt während der Dauer der Vertretung die Berufsordnung entsprechend, auch wenn er nicht Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur ist.

(6) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 8

Abwicklung einer Geschäftsstelle

(1) Ist ein Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur gestorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden, so hat der Regierungspräsident einen anderen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur oder in Ausnahmefällen eine andere Person, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt, mit der Abwicklung der Geschäfte zu beauftragen. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Auftrag ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Er kann widerrufen werden.

(3) Ein Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur darf den Auftrag nach Absatz 1 nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Der Beauftragte hat die Aufträge, die dem verstorbenen oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur erteilt worden sind, zu erledigen. Soweit er sich hierbei der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedienen muß, darf er innerhalb der ersten drei Monate neue Aufträge annehmen, die während der Abwicklungsfrist durchgeführt werden können.

(5) Der Beauftragte ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm steht die Vergütung zu, soweit sie aus seiner Tätigkeit nach der Beauftragung entstanden ist. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber die vor seiner Beauftragung an den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, ausstehende Kostenforderungen im eigenen Namen für den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessingsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

(6) Für den Beauftragten gilt die Berufsordnung entsprechend, auch wenn er nicht Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur ist.

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

§ 9

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur hat seinen Beruf gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen seines Berufs unvereinbar ist. Er muß sich in Ausübung seines Berufs und in seinem ganzen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zeigen, die seinem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihm nicht gestattet.

(2) Er ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, daß er von der Schweigepflicht entbunden wird. Er muß die bei ihm beschäftigten Personen in gleicher Weise verpflichten.

(3) Er hat im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessingsingenieur“ zu führen. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(4) Er ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Berufstätigkeit ergeben, angemessen zu versichern.

§ 10

Erledigung von Aufträgen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur, der einen Auftrag nicht annehmen will oder nicht in einer angemessenen Zeit ausführen kann, muß dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(2) Er ist verpflichtet, seine Arbeiten unter Beachtung der für ihre Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Er soll sich der Mitwirkung geeigneter und fachgemäß vorgebildeter Hilfskräfte bedienen, soweit er die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung der Tatbestände nicht selbst vornehmen hat und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch ihn persönlich gewährleistet ist.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur muß die Ausführung eines Auftrags ablehnen,

- wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,
- wenn er bei der dem Auftrag zugrunde liegenden Angelegenheit beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
- wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist,
- wenn er mit dem Auftraggeber in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption verbunden ist,
- wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Auftraggebers ist,
- wenn er in der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(4) Fühlt sich der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur aus anderen Gründen befangen, so kann er die Ausführung eines Auftrags ablehnen.

§ 11

Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ist verpflichtet, seine Arbeiten so auszuführen, daß sie geeignet sind, auch der Landesvermessung und der Fortführung der amtlichen Kartenwerke zu dienen.

(2) Er hat den Katasterbehörden oder dem Landesvermessungsamt alle Vermessungsschriften, die für die Erhaltung und Fortführung der amtlichen Kartenwerke oder für die Erhaltung und Verdichtung der Netze der Vermessungspunkte von Bedeutung sind, zur Auswertung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der Vermessungsanweisungen hat er die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen von Vermessungsschriften den Katasterbehörden einzureichen.

§ 12

Ausbildung von Nachwuchskräften

Der Öffentlich bestellte Vermessingsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszubilden.

§ 13

Vergütung

Die Vergütung für die Erledigung von Aufträgen richtet sich nach der Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure.

Abschnitt V: Aufsicht**§ 14****Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsicht über den Öffentlich bestellten Vermessingenieur führt der Regierungspräsident.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessingenieur ist verpflichtet, dem Regierungspräsidenten sachgemäße Auskünfte über die Berufsausübung zu geben und seinen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle zu gewähren.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessingenieur hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

§ 15**Ahndung von Pflichtverletzungen**

(1) Der Regierungspräsident kann gegen einen Öffentlich bestellten Vermessingenieur, der seine Berufspflichten schuldhaft verletzt, nach Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 3000 DM festsetzen. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und zugestellt werden.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

§ 16**Zurücknahme der Zulassung**

(1) Der Regierungspräsident hat die Zulassung zurückzunehmen,

- a) wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
- b) wenn sich ergibt, daß die Voraussetzung nach § 3 Nr. 1 nicht vorlag,
- c) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 4 Buchstaben a, b oder c vorlagen,
- d) wenn die in § 4 Buchstaben e, f, h, i oder l aufgeführten Umstände eintreten,
- e) wenn er sich weigert, den Eid nach § 5 Abs. 2 zu leisten.

(2) Der Regierungspräsident kann die Zulassung zurücknehmen,

- a) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 4 Buchstaben d, i oder l vorlagen,
- b) wenn die in § 4 Buchstaben d oder g aufgeführten Umstände eintreten,
- c) wenn er sich grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht.

(3) Vor der Zurücknahme der Zulassung ist der Öffentlich bestellte Vermessingenieur zu hören.

§ 17**Verzicht auf die Zulassung**

(1) Will der Öffentlich bestellte Vermessingenieur auf seine Zulassung verzichten, so hat er dies dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Er hat für die Abwicklung der im Zeitpunkt des Verzichts anhängigen Aufträge zu sorgen. Neue Aufträge darf er nicht annehmen.

(2) Der Regierungspräsident kann einem Öffentlich bestellten Vermessingenieur, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Zulassung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin „Öffentlich bestellter Vermessingenieur“ zu nennen.

§ 18**Erlöschen der Zulassung**

Die Zulassung des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs erlischt — außer durch Tod — in den Fällen des § 4 Buchstaben a und b mit der Rechtskraft der ihnen zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessingenieur“ führt,
- a) ohne die Zulassung zu besitzen (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
 - b) obwohl die Zulassung zurückgenommen (§ 16) oder erloschen ist (§ 18),
 - c) obwohl er auf die Zulassung verzichtet hat und ihm die weitere Führung der Berufsbezeichnung nicht gestattet worden ist (§ 17).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 DM geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt nach einem Jahr.

(4) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind zulässig.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 20****Weitergeltung von Zulassungen**

Die nach der Verordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessingenieure gelten als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 21**Verkürzte praktische Tätigkeit**

Wer bei Inkrafttreten dieser Berufsordnung die nach dem bisherigen Recht für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessingenieur vorgeschriebene praktische Beschäftigung bereits aufgenommen oder abgeleistet hat, kann soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind schon nach einer halbjährigen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 2 zugelassen werden.

§ 22**Rechtsverordnungen**

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. das Verfahren bei der Zulassung (§§ 3 bis 5),
2. Art und Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 9 Abs. 4),
3. das Verfahren bei der Ahndung von Verletzungen der Berufspflichten (§ 15),
4. das Verfahren bei der Zurücknahme der Zulassung (§ 16),
5. das Verfahren der Abwicklung einer Geschäftsstelle (§ 8) und bei dem Verzicht auf die Zulassung (§ 17),
6. die Einzelheiten der Geschäftsführung (§ 10),
7. die Vergütung (§ 13); hierbei sind Art und Umfang der Tätigkeit, der Wert des Gegenstandes und die Schwierigkeit der Arbeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 23**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugleich für den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Niermann

— GV. NW. 1965 S. 113.

77

**Verordnung
über die Bestimmung der Stoffe, die in ein Gewässer eingeleitet werden und der Untersuchungspflicht unterliegen**

Vom 12. April 1965

Auf Grund des § 81 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird verordnet:

§ 1

(1) Als Stoffe, die im Falle ihrer Einleitung in ein Gewässer der Einleiter gemäß § 81 Abs. 1 LWG auf seine Kosten untersuchen lassen muß, werden bestimmt:

1. Abwässer, die häusliche Abfallstoffe enthalten (häusliche Abwässer), auch wenn sie vorbehandelt oder mit Regen- oder Fremdwasser vermischt sind,
 - a) von mehr als 300 Einwohnern bei Einleitung in Gewässer erster oder zweiter Ordnung,
 - b) von mehr als 100 Einwohnern bei Einleitung in alle anderen Gewässer,
2. andere Abwässer, insbesondere aus den in der Anlage I aufgeführten gewerblichen und sonstigen Anlagen und Betrieben, wenn sie bei Einleitung in Gewässer erster Ordnung die Menge von 20 cbm an einem Tage oder 2000 cbm in einem Jahr oder bei Einleitung in sonstige Gewässer die Menge von 5 cbm an einem Tage oder 500 cbm in einem Jahr überschreiten und
 - a) wärmer als 30 °C sind,
 - b) einen niedrigeren pH-Wert als 6 oder einen höheren als 8,5 haben,
 - c) einen Kaliumpermanganatverbrauch von mehr als 100 mg/l haben,
 - d) einen biochemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 30 mg/l haben,
 - e) eine höhere Konzentration an radioaktiven Stoffen aufweisen, als in Anlage II zur Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430), geändert durch die Verordnung vom 24. März 1964 (BGBl. I S. 233), vorgesehen ist oder
 - f) Bestandteile enthalten, die in der Anlage 2 in Spalte I aufgeführt sind und über den in Spalte II festgesetzten Werten liegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1965

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

Anlage 1

1. Schlachthäuser und verwandte Betriebe, z. B. Fleisch- und Wurstfabriken, Konservenfabriken, Metzgereien,
2. fischverarbeitende Betriebe, z. B. Marinadenfabriken, Fischräuchereien, Fischmehlfabriken,
3. Abdeckereien, Kadaververwertungsanlagen und Leimfabriken,
4. Gerbereien, Lederfabriken und -färbereien,
5. Darmsaitenfabriken, Darmzubereitungsanstalten und Fabriken zur Herstellung von Kunstdärmen,
6. Zubereitungsanstalten für Tierhaare,
7. Malzfabriken und Brauereien,
8. Branntweinbrennereien und Preßhefefabriken,
9. Süßmost-, Apfelwein- und Pectinhersteller,
10. Holzzucker verarbeitende Betriebe,
11. Fabriken für Antibiotika,
12. Molkereien, Käserien, Kondensmilch- und Trockenmilchfabriken,
13. Betriebe zur Herstellung von Margarine und Gewinnung von Speisefett und Öl,
14. Stärkefabriken,
15. Stärkezucker- und Stärkesirupfabriken,
16. Kartoffelflocken- und Kartoffelscheibenfabriken,
17. Sauerkrautfabriken,
18. Gemüse- und Obstkonservenfabriken,
19. Zuckerfabriken,
20. Rübenkrautfabriken,
21. Seifenfabriken,
22. Betriebe zur Herstellung künstlicher Fettsäuren,
23. Betriebe der Erdölindustrie, Erdölraffinerien, Betriebe für Benzinsynthese,
24. Zellstoff-, Papier- und Pappefabriken, Betriebe der Holzverarbeitungsindustrie, Linoleumfabriken,
25. Betriebe der Gummiindustrie und Kunstharzfabriken,
26. Betriebe der Textilindustrie, Waschanstalten, Stückwäschereien, Federreinigungsanstalten und chemische Reinigungsanstalten,
27. Betriebe der Stein- und Braunkohlenindustrie, Kokereien, Gasanstalten und Anlagen zur Gewinnung von Nebenprodukten sowie Betriebe der Holzverkohlungsindustrie,
28. Betriebe zur Gewinnung von Eisen und sonstigen Metallen, Betriebe der Metallbe- und -verarbeitung,
29. Farbenfabriken,
30. Pulver- und Sprengstofffabriken,
31. Fabriken zur Herstellung fotografischer Papiere, Filmfabriken,
32. Betriebe der chemischen und der Kaliindustrie, Salinen, Soda-fabriken,
33. Holzschwefelfabriken,
34. Schwerspatgruben,

35. Arsenikfabriken,
36. Kristallschleifereien und Glasätzereien,
37. Düngemittelfabriken,
38. Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe,
39. wissenschaftliche Institute, Laboratorien und gewerbliche Betriebe, die mit offenen radioaktiven Stoffen arbeiten,
40. Krankenhäuser und Heilstätten.

Anlage 2

Spalte I	Spalte II
Bestandteile des Abwassers	Werte der Bestandteile
Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden)	0,3 mg/l
Ammonium – Ion	1,25 mg/l
Nitrat – Ion	50 mg/l
Sulfat – Ion	300 mg/l
Sulfid – Ion	0,5 mg/l
Sulfit – Ion	0,3 mg/l
Chlorid – Ion	250 mg/l
Eisen (Fe) (Gesamteisen)	3 mg/l
Mangan – Ion	1 mg/l
Nickel – Ion	3 mg/l
Zink – Ion	2 mg/l
Kupfer – Ion	1 mg/l
Blei – Ion	1 mg/l
Fluorid – Ion	2 mg/l
Aktivchlor	0,125 mg/l
Freie Säuren (Basenverbrauch, negativer m-Wert)	2 mval/l
Detergentien	2 mg/l
Petrolätherextrahierbare Stoffe	5 mg/l
Schwefelwasserstoff (H_2S)	1 mg/l
Phenolartige Verbindungen (wasserdampfflüchtige)	0,5 mg/l

— GV. NW. 1965 S. 117.

7831

**Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche
Vom 23. April 1965**

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 3 und der §§ 18, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Aus dem Land Niedersachsen dürfen Schweine nach dem Land Nordrhein-Westfalen nicht verbracht werden.

§ 2

Das Verbot nach § 1 gilt nicht, wenn die Schweine zu Nutz- und Zuchtzwecken auf dem Eisenbahnwege nach

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

dem Land Nordrhein-Westfalen verbracht werden und wenn beim Transport eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber mitgeführt wird, daß

1. die Schweine und deren Herkunftsbestände amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf Maul- und Klauenseuche schließen oder den Ausbruch der Seuche befürchten lassen,
2. die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören, und
3. im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche nicht herrscht.

Die Bescheinigung darf zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Nordrhein-Westfalen nicht älter als fünf Tage sein; sie ist dem Amsttierarzt bei der Entlaudeuntersuchung (§ 8 Abs. 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes — VAVG-NW — vom 24. November 1964 — GV. NW. S. 359 —) auszuhändigen. § 8 Abs. 1 Satz 2 VAVG-NW gilt nicht für Transporte von Nutz- und Zuchtschweinen aus dem Land Niedersachsen.

§ 3

Das Verbot nach § 1 gilt ferner nicht, wenn

1. die Schweine auf dem Eisenbahnwege nach öffentlichen Schlachthöfen oder nach Schlachtviehmärkten verbracht werden, die mit einem öffentlichen Schlachthof verbunden sind, und
2. beim Auftrieb auf Schlachtviehmärkte vor dem Entladen eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Schweine
 - a) nicht aus Orten stammen, die in einem Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet liegen, und
 - b) bei der Verladeuntersuchung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf Maul- und Klauenseuche schließen oder den Ausbruch der Seuche befürchten lassen.

§ 4

Schlachtschweine aus Niedersachsen, die nach einem öffentlichen Schlachthof verbracht worden sind, müssen spätestens 48 Stunden nach Ankunft, Schlachtschweine aus Niedersachsen, die einem Schlachtviehmarkt zugeführt werden sind, müssen spätestens 72 Stunden nach Marktbeginn geschlachtet werden; die Frist von 72 Stunden gilt auch für andere Schweine, die auf Schlachtviehmärkten mit Schweinen aus Niedersachsen in Berührung gekommen sind.

§ 5

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn keine Gefahr besteht, daß dadurch die Seuche verbreitet wird. Er kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

§ 6

Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden nach § 74 Nr. 3 und § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1965

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1965 S. 118.